



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2018/2361

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

29.08.18

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Schulausschuss</b>	10.09.2018	Beratung	öffentlich
<b>Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen</b>	13.09.2018	Beratung	öffentlich
<b>Finanz- und Rechtsausschuss</b>	24.09.2018	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	01.10.2018	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Verzicht auf Gebühren zur Hallen- und Schwimmbadbenutzung ab 2019 für  
Leverkusener Breitensportvereine

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 07.07.18
- Stellungnahme der Verwaltung vom 29.08.18

SPL – ha  
Jana Hacke  
☎ 86840-13

29.08.2018

01

- |   |               |
|---|---------------|
| - über Herrn Stadtkämmerer Märtens      | gez. Märtens  |
| - über Herrn Beigeordneten Adomat       | gez. Adomat   |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

Verzicht auf Gebühren zur Hallen- und Schwimmbadbenutzung ab 2019 für  
Leverkusener Breitensportvereine

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 07.07.18
- Antrag Nr. 2018/2361

Das in 2016 von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebene Gutachten zur Überprüfung der Optimierungs- und Einsparpotenziale des Sportpark Leverkusen (SPL) empfiehlt eine regelmäßige Anpassung der Eintrittsgelder und Vereinsbeiträge der Schwimmhallen. Darum strebt der SPL, unter Beachtung der Marktbegehrter, die empfohlene Anpassung der Entgelte alle zwei Jahre u.a. im Hallen- und Freibad Wiembachtal und im Freizeitbad CaLevornia an.

Zudem wurde in diesem Gutachten eine Erhöhung der Nutzungsentgelte der Sporthallen empfohlen. Da der SPL lediglich die Sporthalle in Bergisch Neukirchen betreibt, wurde diese Maßnahme aufgrund der für den SPL finanziell geringen Relevanz nicht weiterverfolgt.

Ein vollständiger Verzicht auf Gebühren zur Hallen- und Schwimmbadnutzung würde die Leverkusener Breitensportvereine zu einem eher geringen Teil entlasten. Wie die folgende Darstellung jedoch zeigt, würden dadurch Einnahmen in Höhe von ca. 200.000 € eines ohnehin defizitären Bereiches verloren gehen, die haushaltsmäßig an anderer Stelle kompensiert werden müssten.

***Beurteilung des Antrags in steuerlicher Hinsicht und Auswirkung auf den städtischen Haushalt (inklusive SPL) bezogen auf das Jahr 2017***

Es wurden zunächst die Einnahmen aus der Bad- und Hallennutzung durch die Vereine zusammengestellt. Anschließend erfolgte die Berechnung der effektiven wirtschaftlichen Belastung für die Stadt Leverkusen.

Sportpark Leverkusen

	<b>Vereine Bäder</b>	<b>Vereine Hallen</b>	<b>Gebühren insgesamt</b>
<b>2015</b>	90.028,93 €	62.219,35 €	<b>152.248,28 €</b>
<b>2016</b>	92.962,62 €	62.899,76 €	<b>155.862,38 €</b>
<b>2017</b>	94.603,44 €	62.159,78 €	<b>156.763,22 €</b>

inkl. 7% USt                      inkl. 19% USt

Hinsichtlich der Bädernutzung ist festzuhalten, dass der SPL in voller Höhe der Jahreseinnahmen belastet ist. Zwar sind die Bruttoeinnahmen um den Umsatzsteueranteil von 7 % zu kürzen, sodass sich zum jetzigen Zeitpunkt nur der Nettoertrag auf das Jahresergebnis auswirkt. Da die Bäder jedoch dem Unternehmensvermögen zugeordnet sind, ist die Verwendung für außerunternehmerische Zwecke – als solche ist die unentgeltliche Zurverfügungstellung an Vereine durch Ratsbeschluss anzusehen – durch eine unentgeltliche Wertabgabe abzugelten. Die auf diese Wertabgabe entfallende Umsatzsteuer belastet wirtschaftlich den SPL. Die Umsatzsteuer auf die Wertabgabe ist auf Basis der damit verbundenen Ausgaben oder den im öffentlichen Badebetrieb erhobenen Eintrittspreisen zu bemessen. Aufgrund der Versteuerung der Wertabgabe entfällt auf der Einnahmeseite eine Korrektur der Vorsteuer (A 2.11. (18) UStAE analog).

Die Belastung des SPL setzt sich demnach aus den entgangenen Nettoeinnahmen von 88.414,43 € zuzüglich der Umsatzsteuer auf die Wertabgabe zusammen. Vereinfachend wird diese in Höhe der jetzigen Umsatzsteuer mit 6.189,01 € geschätzt.

Bezogen auf die Hallennutzung entfallen Bruttoeinnahmen von 62.159,78 €, die sich ertragsmäßig jedoch nur in Höhe des Nettobetrags von 52.235,11 € auswirken. Da die Hallen, abgesehen von der Ostermann-Arena, aufgrund der überwiegend hoheitlichen Nutzung nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden konnten, ist eine unentgeltliche Wertabgabe nicht zu versteuern. Aufgrund der anteiligen Einlage von Aufwand entfällt jedoch der darauf entfallende Vorsteueranspruch. Dieser ist in Höhe von 10.000 € jährlich anzusetzen (durchschnittlicher Wert der vergangenen drei abgeschlossenen Jahre).

Die Ostermann-Arena ist Bestandteil des Unternehmensvermögens, sodass für die außerunternehmerische Nutzung eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern ist (s. Ausführungen zur Bädernutzung). Vereinfachend wird diese auf Basis der entgangenen Nettoeinnahmen von 40.000 € mit 7.600 € angesetzt.

Somit ist der SPL bezogen auf die Hallen in Höhe von 69.835,11 € belastet.

Ergebnis: Der Wegfall der Gebühren würde im SPL zu einer wirtschaftlichen Belastung von insgesamt 164.438,55 € führen.

Fachbereich Schulen (40)

	dem SportBund ange- hörige Vereine	nicht dem SportBund angehörige Vereine	<b>Gebühren insgesamt</b>
<b>2015</b>	40.749,00 €	6.193,00 €	<b>46.942,00 €</b>
<b>2016</b>	40.031,00 €	6.704,50 €	<b>46.735,50 €</b>
<b>2017</b>	39.407,00 €	4.272,00 €	<b>43.679,00 €</b>

inkl. 19 % USt                      inkl. 19 % USt

Mit dem Wegfall der Gebühren für die Nutzung der im FB 40 verwalteten Sporthallen entgehen dem Geschäftsbereich 4010 (Schulraumvermietung und Hallennutzung) insgesamt Einnahmen von 43.679 €. Da die Vermietung der Sporthallen umsatzsteuerpflichtig erfolgt, handelt es sich um einen Bruttobetrag. Die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer in Höhe von 6.973,96 € ist betragsmäßig herauszurechnen. Es verbleibt demnach ein Einnahmeausfall – zugleich Ertragsminderung – von 36.705,04 €. Vorsteuerbeträge werden hinsichtlich dieser unternehmerischen Tätigkeit nicht geltend gemacht, da die Hallen aufgrund der überwiegend hoheitlichen Nutzung nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden können.

Ergebnis: Der Wegfall der Gebühren würde bei der Stadt Leverkusen (im FB 40) zu einer wirtschaftlichen Belastung von insgesamt 36.705,04 € führen.

**Bezogen auf das Jahr 2017 ergäbe sich im städtischen Konzern durch den Gebührenverzicht bei der Hallen- und Schwimmbadnutzung insgesamt eine effektive jährliche wirtschaftliche Belastung von 201.143,59 €.**

Sportpark Leverkusen i. V. m. Finanzen und Schulen